

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Heilbronn -Immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigungsantrag der RUZ Mineralik GmbH, Lichtenbergerstr. 26 für den Umschlag von gefährlichen Abfällen auf der Gleisumschlaganlage in Heilbronn**

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung der RUZ Mineralik GmbH, Lichtenbergerstr. 26, 74076 Heilbronn auf den erweiterten Umschlag von gefährlichen Abfällen auf der Gleisumschlaganlage Lichtenbergerstr., Flst. 1511/27, 1577/18 und 1511/25 in Heilbronn

1. Die Fa. RUZ Mineralik GmbH betreibt eine durch das Regierungspräsidium Stuttgart plangenehmigte Gleisumschlaganlage auf dem Betriebsgelände Lichtenbergerstraße in Heilbronn. Bisher wurden mineralische Baustoffe, nicht gefährliche Abfälle (Gleisschotter, vorbehandelte Gewerbeabfälle) bis max. 2.200 t/d und gefährliche Abfälle aus der Abgasbehandlung in Containern bis max. 40 t/d umgeschlagen. Die Fa. RUZ Mineralik GmbH beabsichtigt nun auch Stäube aus Abfallverbrennungsanlagen, die gefährliche Stoffe enthalten, von Silowaggons auf Silo-LKW umzuschlagen (max. 200 t/d). Außerdem sollen Bitumengemische (Straßenaufbruch mit und ohne schädliche Inhaltsstoffe) von Bahnwaggons mittels Bagger direkt auf LKW umgeschlagen werden (max. 200 t/d). Die bisher genehmigte maximale Umschlagleistung der Anlage soll weiterhin unverändert bei 2.200 t/d bzw. 100.000 t/a bleiben.
2. Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 16 Abs. 1 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Nummern 8.15.1, 8.15.2 sowie 9.11 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Heilbronn.

Den Antragsunterlagen liegen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Erläuterungen des Antrags auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG
  - Angaben zum Antragsinhalt und Standort
  - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - Staub- und Lärmgutachten
3. Der Antrag und die Antragsunterlagen des Vorhabens liegen

**vom 18.12.2024 bis 20.01.2025 (je einschließlich)**

online unter [www.heilbronn.de/bekanntmachungen/ruz-mineralik](http://www.heilbronn.de/bekanntmachungen/ruz-mineralik) zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können heruntergeladen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die Stadt Heilbronn zu erhalten. Hierzu kann das Planungs- und Baurechtsamt, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz per Email ([63-umwelt+arbeitsschutz@heilbronn.de](mailto:63-umwelt+arbeitsschutz@heilbronn.de)) oder per Telefon, 07131 56-4180, kontaktiert werden.

4. Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch ([63-umwelt+arbeitsschutz@heilbronn.de](mailto:63-umwelt+arbeitsschutz@heilbronn.de)) vom **18.12.2024** bis **03.02.2025** bei der Stadt Heilbronn erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekanntgegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Mit Ablauf dieser Fristen sind für

das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

5. Sofern Einwendungen erhoben werden entscheidet die Stadt Heilbronn nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage der Stadt Heilbronn unter dem Link <https://www.heilbronn.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen.html> bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der **Erörterungstermin am 05.03.2025 um 10 Uhr** im Raum 001 der Stadt Heilbronn, Frankfurter Str. 73, 74072 Heilbronn statt. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Änderungsgenehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9. BImSchV) maßgebend.

Heilbronn, den 26.11.2024  
Bürgermeisteramt  
- Dezernat IV -

Gez.

Ringle  
Bürgermeister